

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2021

Nummer
28

Datum
15.04.2021

INHALT

**Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des
Landkreises Südliche Weinstraße**

Seite 85-86

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über
die Allgemeinverfügung des Landkreises Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 15.04.2021 –

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), in Verbindung mit § 23 Abs. 3 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 22. März.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21, S. 69 – 71 über die Ergänzung und Änderung der Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) wird bis zum Ablauf des 25. April 2021 verlängert.
2. Diese Verlängerung der Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt damit am 16. April 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 25.04.2021 außer Kraft.

- 85 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Begründung

Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung haben Landkreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner nach den Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (7-Tages-Inzidenz) an drei Tagen in Folge zwischen 50 und 100 liegt, eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 2 zur 18. CoBeLVO beigefügten Muster Allgemeinverfügung zu erlassen.

Eine solche Allgemeinverfügung wurde am 22. März 2021 erlassen.

Diese Allgemeinverfügungen dürfen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 der 18. CoBeLVO erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises mindestens an sieben Tage in Folge unter 50 gelegen hat.

Da die Inzidenz im Landkreis Südliche Weinstraße weiterhin konstant über 50 liegt, muss eine Verlängerung der Allgemeinverfügung, zunächst bis zum Ablauf der aktuell gültigen 18. Corona-Bekämpfungsverordnung, 2. Änderung erfolgen. Dies ist der Ablauf des 25. April 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landau, den 15. April.2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez. Dietmar Seefeldt
Landrat

- 86 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de